

Allgemeine Gewährleistung- und Garantiebedingungen für Premier Tech Water and Environment (PTWE) Tanks und Behälter für den Erdeinbau (Lagerung von Regen-, Trinkwasser und häuslicher Abwasser)

Für PTWE-Erdtanks gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Etwaige hiervon abweichende Absprachen, die Sie mit Ihrem Vertragspartner (Händler) getroffen haben, sind für PTWE nicht verbindlich. Ansprechpartner für Gewährleistungsansprüche ist der Händler, bei dem das Produkt gekauft wurde. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel oder Schaden an einem der Produkte auf, wenden Sie sich bitte an den betreffenden Händler, der dies dann für Sie bearbeitet und gegebenenfalls die Mangelbeseitigung mit uns abstimmt.

1. Garantiebedingungen:

Zusätzlich und unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung (näheres unter Ziffer 2) bietet PTWE nach den folgenden Bedingungen eine Herstellergarantie auf Erdspeicher und Erdtanks von bis zu 35 Jahren an. Die Länge der Garantie richtet sich nach dem jeweiligen Produkt. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage des Kaufs bzw. der Übergabe des Tanks oder Erdspeichers an Sie als Endkunden. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben von den Garantieregelungen unberührt. Für Ausstellungsstücke wird von PTWE keine neben der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten bestehende Garantie angeboten.

Voraussetzungen für Garantieansprüche sind:

- Das neue Produkt hat einen Fabrikations- oder Materialfehler, welcher die Gebrauchstauglichkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt.
- Unverzügliche schriftliche Anzeige (spätestens 14 Tage nach Entdecken des Mangels) des Garantiefalls bei PTWE unter Angabe der Seriennummer des Produktes.
- Bei Schäden an Behältern oder Tanks ist der Kunde verpflichtet, ein von PTWE zur Verfügung gestelltes Schadensprotokoll auszufüllen.

Garantieansprüche bestehen nicht:

- Bei Abweichungen in Form-, Farbe und Abmessungen des Produktes oder Verformungen und Veränderungen, die die Funktion des Produktes während der Garantiezeit nicht wesentlich beeinträchtigen.
- Bei Mängeln und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Vorgaben und Hinweise in der Einbau- und Bedienungsanleitung nicht eingehalten wurden.
- Bei Mängeln und Schäden, die auf höhere Gewalt, oder Unfall, oder unsachgemäßen Gebrauch, oder nicht fachmännisch durchgeführte Reparaturen zurückzuführen sind.
- Bei Änderungen (insbesondere Umbauten) am Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PTWE.
- Bei Ausstellungsstücken oder gebraucht erworbenen Produkten.

In einem Reklamationsfall innerhalb der genannten Garantiefrist, wird als Garantieleistung nach der Wahl von PTWE das defekte Produkt repariert oder ausgetauscht. Kosten, die durch Umbauten bzw. Versand und / oder den Ein- und Ausbau eines Produktes innerhalb des Garantiezeitraumes entstehen, werden von PTWE **nicht** übernommen. Sollte für einen notwendigen Austausch eines Produktes ein solches des gleichen Typs nicht mehr zur Verfügung stehen, behält sich PTWE das Recht vor, ein Ersatzprodukt zu liefern, welches sich in Form, Farbe und Größe vom ursprünglichen Produkt unterscheiden kann, jedoch mindestens gleich- oder höherwertiger als das ursprünglich erworbene Produkt ist. Ein Anspruch auf Lieferung eines Produktes des gleichen Typs besteht nicht. Im Falle des Austausches oder der Reparatur eines Produktes beginnt der Garantiezeitraum nicht neu und wird nicht verlängert. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bestehen unverändert und unabhängig neben dieser Garantie.

2. Gewährleistung:

Für PTWE -Produkte (im Folgenden „Waren“ und „Produkte“ genannt) gelten die gesetzlichen Regelungen unter den folgenden Maßgaben:

- Für gebrauchte Produkte und Ausstellungsstücke ist die Gewährleistungsdauer auf 24 Monate begrenzt. Zusätzliche Garantieansprüche bestehen nicht.
- Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PTWE nicht befolgt oder Produkte nicht der Anleitung entsprechend montiert, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel beigeführt hat, nicht widerlegt. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Käufer ohne Genehmigung von PTWE selbst Reparaturversuche unternimmt oder Dritte damit beauftragt. Das Öffnen von technischen Geräten führt ebenfalls zum Ausschluss der Gewährleistung, sofern Mängel dadurch entstanden sind oder sich ausgeweitet haben.
- Ist die Ware im Sinne der gesetzlichen Vorschriften mangelhaft, so ist PTWE wahlweise zu Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Im Falle der Ersatzlieferung übernimmt PTWE die Kosten für den Transport der neu zu liefernden Sache zum ursprünglich vereinbarten Ablieferungsort. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ort innerhalb von Deutschland liegt und mit einem LKW zugänglich ist. Andernfalls haftet PTWE nur für die tatsächlich anfallenden bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % des Warenwertes zum Zeitpunkt des Verkaufs. Weitere Kosten, insbesondere für die Kosten des Ein- und Ausbaus der Ware, Kosten der Weitersendung und die Kosten der Untersuchung der Ware haftet PTWE nicht.
- Macht der Käufer einen Mangel geltend, welcher sich nicht als Fall der Gewährleistung herausstellt, so ist der Käufer verpflichtet, PTWE alle durch den vermeintlichen Gewährleistungsfall entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten des mit dem Gewährleistungsfall zusammenhängenden Schriftverkehrs, der Telefonate, der aufgewendeten Arbeitszeit, Prüfungs-, Versendungs- und Abholkosten zu erstatten. PTWE ist berechtigt, insoweit angemessene und für die jeweilige Arbeit branchenübliche Pauschalen zugrunde zulegen. PTWE kann verlangen, dass der Käufer seine Einstandspflicht im Sinne dieser Regelung bestätigt, bevor wir PTWE das Vorliegen einer Einstandspflicht prüft. Die voraussichtlichen Kosten werden dem Käufer auf Verlangen bereits vor Prüfung mitgeteilt.